



Projektfestsetzung mit Beitragszusicherung vom 11. Feb. 2014

**Ausdolung, Revitalisierung und Festlegung des Gewässerraums am Aschbach,
südlich von Grabenwis**

Gemeinde	Maur
Betroffene/r	Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
Lage	Ebmatingen, Grabenwis, Koordinaten 690917/244214 bis 691001/244276
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan Bachoffenlegung (Nr. 2013/149-01; 2012/249-04) 1:500 vom 19. Juni 2013- Längenprofil Bachoffenlegung (Nr. 2013/149-02) 1:200 vom 19. Juni 2013- Querprofile Bachoffenlegung (Nr. 2013/149-03; 2012/249-06) 1:50 vom 19. Juni 2013- Situationsplan Gewässerraum (Nr. 2013/149-04) 1:500 vom 31. Juli 2013- Situationsplan Landschaftspflegerische Begleitplanung (Nr. 825.1) 1:500 vom 13. November 2013- Querprofil 48.79 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Nr. 825.2) 1:500 vom 13. November 2013- Querprofil 87.81 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Nr. 825.3) 1:50 vom 13. November 2013- Technischer Bericht Bachoffenlegung Hetzer, Jäckli und Partner AG vom 8. Mai 2013- Kurzbericht Gewässerraumfestlegung Hetzer, Jäckli und Partner AG vom 7. August 2013- Hydrogeologische Beurteilung (Nr. 2013.3928) Dr. L. Wyssling AG vom 8. April 2013
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Lage in der LandwirtschaftszoneB. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bau- zonenC. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)D. Bauten in Grundwasserschutzzone

- E. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers
- F. Staatsbeitrag
- G. Bundesbeitrag

Sachverhalt

Das Bauvorhaben umfasst die Offenlegung des Aschbaches (Gewässer Nr. 8.0) sowie die Verlegung des Flurweges auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6149.

Projektverfasser: Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
Fritschi Landschaftsarchitekten gmbh, Seestrasse 20, 8617 Mönchaltorf

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.6 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: 115 m

Publikation: Das Projekt wurde am 28. Juni 2013 publiziert. Die betroffenen Eigentümer sind die politische Gemeinde und die Unterhaltsgenossenschaft Maur. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Maur hat mit den Beschlüssen vom 13. Mai und 10. Dezember 2013 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Lage in der Landwirtschaftszone

Auf dem eingedolten Abschnitt des Aschbaches ist die vorhandene Bachleitung in einem ungenügenden Zustand. Anstatt die Leitung zu sanieren, soll der Aschbach ab Höhe Quellfassung bis zum Winterriedweg offengelegt und renaturiert werden. Durch die Verlegung des Flurweges entlang der neuen Bachoffenlegung kann das alte, steile Flurwegstück zurückgebaut und der Bereich rekultiviert und begrünt werden. Das neue Wegstück ordnet sich gut in die landschaftliche Umgebung ein. Überwiegende entgegenstehende Interessen sind nicht ersichtlich.

B. Bodenrekultivierungen/Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen

Verwertung von Bodenaushub: Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Der Oberboden wird zur Anböschung des Flurweges verwendet. Die vorgesehene Verwertung ist zulässig.

Sachgerechter Umgang mit Boden: Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub und durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Um-

gang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

C. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).

Die geplante Bachoffenlegung und die Verlegung des Flurwegs finden innerhalb des Waldabstandes statt. Der bestehende Flurweg liegt unmittelbar am Waldrand. Beim Rückbau des Flurwegs muss auf die Wurzeln der Waldrandbäume achtgegeben werden. Der ausgedolte Bach kommt bis 5 m an den Waldrand zu liegen.

Nach Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

D. Bauten in Grundwasserschutzzone

Der Aschbach liegt teilweise in der provisorischen engeren Schutzzone (Zone S2) um die Quellfassungen Ebmatingen Nr. 17 (GWR g 1294) der Wasserversorgung Maur sowie im Gewässerschutzbereich A_{II}. Die Grundwasserschutzzone sind noch nicht rechtskräftig, wurden jedoch durch das AWEL am 7. Februar 2005 vorgeprüft und gutgeheissen.

In der hydrogeologischen Stellungnahme vom 8. April 2013 beurteilte die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, ob die projektierte Bachoffenlegung in der Zone S2 ohne Gefährdung der Quellfassungen Ebmatingen realisiert werden könnte. Der Hydrogeologe kommt zum Schluss, dass der Bach im oberen Abschnitt in der Zone S2 höher als die Fassungsstränge verläuft und dass der Aschbach in diesem Bereich wirksam mit Lehm abgedichtet werden soll, um eine Infiltration von Bachwasser in

die Quellen zu verhindern. Im unteren Abschnitt im Gewässerschutzbereich A_u darf der Aschbach nicht tiefer als maximal 1 m unter das gewachsene Terrain reichen, um keine Infiltration von Quellwasser in den Aschbach zu verursachen.

Neben dem Bach ist geplant, eine extensive Feuchtwiese anzulegen, welche im südlichen Bereich im Fassungsbereich (Zone S1) und in der Zone S2 um die Quellfassungen Ebmatigen liegt. Für die Feuchtwiese soll die oberste Humusschicht abgetragen werden. In den Zonen S1 und S2 darf die schützende Deckschicht über den Fassungen jedoch nicht vermindert werden und ein Abtrag der filterwirksamen Humusschicht ist nicht zulässig.

Zur Alimentierung der Feuchtwiese wird Wasser aus dem Wald auf die geplante Feuchtwiese gelenkt und dort oberflächlich versickert. Es ist darauf zu achten, dass das gezielte Versickernlassen des Wassers aus dem Wald unterhalb der Grundwasserschutzzonen erfolgt.

Eine Gefährdung der Quellfassungen Ebmatigen Nr. 17 besteht primär während der Bauphase. Deshalb sind die Fassungen während der Bauarbeiten vom Wasserversorgungsnetz zu trennen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach deren Abschluss sind die Fassungen chemisch und bakteriologisch zu beproben.

E. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Die Gemeinde Maur plant, den Aschbach, öffentliches Gewässer Nr. 8, im Abschnitt zwischen dem Wassbergweg und dem Winterrietweg auszudolen und zu revitalisieren.

Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt zwischen dem Wassbergweg und dem Winterrietweg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Bericht Nr. 2013/149-1.0 zur Gewässerraumfestlegung vom 7. August 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie für den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Wassbergweg und dem Winterrietweg steht somit nichts entgegen.

F. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Hetzler, Jäckli & Partner Ingenieurbüro AG)

vom 4. Dezember 2013	Fr.	254'000.--
./.. Durchlass Wassbergweg	Fr.	<u>5'000.--</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr.	249'000.--

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und § 14a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20 % von Fr. 249'000.--	Fr.	49'800.--
Gesamte Subvention (Offenlegung Aschbach)	Fr.	49'800.--

Die Subvention von Fr. 49'800.-- wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2014 enthalten.

G. Bundesbeitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 60 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60 % von Fr. 249'000.--	Fr.	149'400.--
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag)	Fr.	149'400.--

Der Bundesbeitrag von Fr. 149'400.-- wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2014 enthalten.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Lage in der Landwirtschaftszone

I. Für das vorstehend beschriebene Bauvorhaben wird die erforderliche Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen unter folgender Auflage erteilt: Die Materialisierung des Flurweges gemäss den massgebenden Unterlagen ist verbindlich. Änderungen sind bewilligungspflichtig.

Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

II. Die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt.

Bauten in Grundwasserschutzzone

III. Der Gemeinde Maur wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, in der provisorischen engeren Schutzzone (Zone S2) um die Quellfassungen Ebmatigen Nr. 17 (GWR g 1294) den Aschbach offen zu legen, unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S) vom Januar 2010" sind Bestandteil dieser Bewilligung.
- b) Die Bauarbeiten sind durch einen Hydrogeologen zu begleiten. Er hat die zum Schutze des Grund- bzw. Quellwassers nötigen Massnahmen festzulegen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Während der Bauarbeiten sind die Quellfassungen Ebmatigen Nr. 17 vom Wasserversorgungsnetz zu trennen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach deren

Abschluss sind die Fassungen durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Sie dürfen erst nach dem Nachweis der Trinkwasserqualität wieder an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Inhaberin dieser Bewilligung. Die notwendigen Vereinbarungen sind direkt mit der Wasserversorgung Maur sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

- d) Die Sohle des Aschbachs ist innerhalb der Zone S2 bis zur Hochwasserkante mit 30 cm Lehm abzudichten.
- e) Im Gewässerschutzbereich A_u darf der Aschbach nicht tiefer als 1 m unter Terrain gelegt werden.
- f) Ein Abtrag der filterwirksamen Humusschicht bzw. der Deckschicht zum Anlegen einer Feuchtwiese ist in den Grundwasserschutzzonen nicht zulässig.
- g) Das gezielte Versickernlassen von Wasser aus dem Wald hat unterhalb der Grundwasserschutzzonen zu erfolgen.

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

IV. Das Projekt der Gemeinde Maur für die Offenlegung und die Revitalisierung des Aschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, samt Ersatzdurchlass Wasserbergweg im Abschnitt zwischen dem Wassbergweg und dem Winterrietweg wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (siehe Beilage).
- b) Der Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, ist vor Baubeginn zu informieren.
- c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- d) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, ist zu einer Abnahme einzuladen.
- e) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- f) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- g) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Aschbachs bleibt Sache der Gemeinde Maur.

- h) Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis, Tel. 044 940 37 77, ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- i) Die Sohle des Durchlasses muss eine Niederwasserrinne aufweisen und auch für Landtiere durchgängig gestaltet werden. Diese ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzubesprechen.
- j) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit). Der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen.
- k) Die Gerinnegestaltung soll sich an naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren.
- l) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- m) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- n) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
- o) Mauerwerk und Pflästerungen sind aus Natursteinen auszuführen. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- p) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- q) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
- r) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- s) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- t) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- u) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- v) Änderungen an der vorgesehenen Verwertung des Bodenaushubs sind bewilligungspflichtig.

w) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes hinsichtlich der Bodeneingriffe soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile zu überreichen.

V. Diese Verfügung schliesst die fischereirechtliche Bewilligung und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

VI. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Aschbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt zwischen dem Wassbergweg und dem Winterrietweg gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, Plan-Nr. 2013/149-04 vom 31. Juli 2013 und dem dazugehörenden Bericht Nr. 2013/149-1.0 vom 7. August 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

a) Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

VII. Das vom neuen Bachlauf des Aschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Maur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Maur zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

VIII. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

IX. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Aschbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, gemäss Dispositiv VII dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

X. Die Gemeinde Maur hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Aschbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, nachführen zu lassen (Bestandesänderung).

Staatsbeitrag

XI. Der Gemeinde Maur wird an die auf Fr. 249'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und Revitalisierung des Aschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt zwischen dem Wassbergweg und dem Winterrietweg, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 49'800.--, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
- d) Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
- e) Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
- f) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- g) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- h) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- i) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- j) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- k) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.

- l) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag

XII. Der Gemeinde Maur wird an die auf Fr. 249'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und Revitalisierung des Aschbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt zwischen dem Wassbergweg und dem Winterrietweg, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, ein Bundesbeitrag NFA von 60 %, maximal Fr. 149'400.-- zugesichert:

- a) Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI

Gebühren

XIII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

– Staatsgebühr AWEL-GS:	Fr. 384.--	(Konto 104181/85284.71.000)
Total	Fr. 384.--	

Rechtsmittel

XIV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

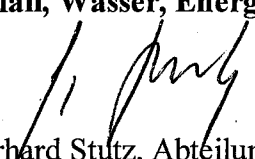
Mitteilung

XV. Mitteilung an

- a) Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, Beilage:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
 - Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003
- b) Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

- c) Unterhaltsgenossenschaft Maur c/o Beat Fenner, Scheuren, 8127 Forch
- d) Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilage:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
- e) Fritschi Landschaftsarchitekten gmbh, Seestrasse 20, 8617 Mönchaltorf
- f) Wasserversorgung Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, Beilage:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
- g) Dr. L. Wyssling AG, Lohzelgstrasse 5, 8118 Pfäffhausen, Beilage:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
- h) Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, Postfach 1249, 8610 Uster
- i) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- j) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- k) ALN

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Gerhard Stutz, Abteilungsleiter
Abteilung Wasserbau